- 96. Bur Anslegung bon Kriegeflaufeln in Berficherungebertragen.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1917 i. S. M. u. U. Bersicherungsgesellschaft (Bekl.) w. Graf v. P. (Kl.). Rep. VII. 114/17.
 - L Landgericht München I.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Dem Rläger, welcher bis jum Ausbruche bes gegenwärtigen Krieges deutscher Botichafter in St. Betersburg war, hat die Beklagte mit dem Berficherungicheine Rr. 24138 vom 1. April 1913 Berficherung gegen Einbruchdiebstahl bis zur Summe von 264000 M gewahrt. Die Berficherung bezieht fich auf die Ginrichtungsgegenstände bes Botichaftspalaftes in St. Betersburg. In der Racht vom 4. jum 5. Auguft 1914 find leibenschaftlich erregte Boltsmaffen in bie Botschaft eingebrungen und haben dort umfangreiche Rerftorungen angerichtet. Der Kläger behauptete, bie Menge habe ben Ginbruch auch in diebischer Absicht ausgeführt und im Gebäube mittels Erbrechens von Räumen und Behältniffen bie verficherten Gegenftande mit wenigen Ausnahmen geplündert. Er begehrte mit ber Rlage Rahlung von 4001 M als Teilbetrags des nach seiner Ansicht von der Betlagten auf Grund bes Berficherungsvertrags ju erfetenben Schabens. Die Beklagte widersprach bem Klagebegehren. Sie bestritt bas Vorliegen eines Einbruch biebftahls, bielt eventuell ihre Erfatoflicht in Gemäß. beit ber allgemeinen Berficherungsbedingungen für ausgeschloffen, weil awischen Deutschland und Rugland Kriegszuftand, außerdem in St. Betersburg Aufruhr geberricht habe, wodurch ber etwaige Dieb. ftabl beeinflußt und begunftigt worben fei, wendete auch ein, daß bie erft am 27. November 1914 erftattete Anzeige von dem angeblichen Diebstahl nach ben Berficherungsbedingungen versvätet fei.

Das Landgericht erklärte ben Klaganspruch bem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Streitfragen, ob bei dem von russsischen Böbelmaffen verübten Eindringen in die Botschaft Einbruchdiebstähle im Sinne der Bersicherungsbedingungen begangen sind, ob das Borgehen des Böbels als ein "Aufruhr" anzusehen ist ober nicht und ob der Aläger von dem Bersicherungsfalle noch rechtzeitig ober zu spät Anzeige erstattet hat, tönnen auf sich beruhen. Auch wenn unterstellt wird, daß in allen biesen Bunkten den für den Kläger günftigen Erwägungen der Borinstanz zu folgen sei, unterliegt das angesochtene Urteil der Aushebung, weil es die Anwendbarkeit der im § 2 Abs. 4 der allgemeinen Berssicherungsbedingungen enthaltenen Kriegsklausel zu Unrecht verneint hat.

Die in Betracht tommenbe Beftimmung lautet: "Für ben Schaben burch Ginbruchbiebstahl haftet ber Berficherer nicht im Falle eines Rriegszustanbes, eines Aufruhrs, eines Erbbebens ober eines vulfanischen Ausbruchs, es fei benn, daß fowohl biefe Greigniffe als beren Wirkungen als die badurch hervorgerufenen Buftande, insbesondere ber Berftorung und mangelnden Ordnung weber unmittelbar noch mittelbar, sei es bie bicbische Absicht, sei es bie Ausführung bes Einbruchdiebstahls irgendwie beeinfluffen und / ober begunftigen fonnten". . . Der Berufungsrichter meint, als einen allgemeinen Grundfat bes Berficherungsrechts aufftellen zu tonnen, daß die Kriegstlaufel nicht in juriftisch vollterrechtlichem Sinne gu beuten, für ben Begriff "Krieg" und "Rriegszuftand" vielmehr nur ber tatfachliche Buftanb entscheibend fei und bies insbesonbere für die raumliche und zeitliche Ausbehnung bes Kriegszustandes berart gelte, daß biefer nur Bu berficfichtigen fei, wenn er auf ben Ort übergegriffen habe, wo fich bie verficherte Sache befinde. Ein folcher Grundfat ift jedoch nicht anzuerkennen. Buzugeben ift freilich, bag Chrenberg im Bandbuche bes Berficherungsrechts für bie eine haftung bes Berficherers beschränkenden oder ansichließenden Kriegstlaufeln die Auffaffung vertritt, im Zweifel fei nicht ber vollerrechtliche Begriff bes Rrieges, sondern der fattische Buftand entscheibend, ba nur bei diesem die ausnahmsweise gesteigerte Gefahr vorhanden fei, welche ber Berficherer ausgeschlossen wissen wollte, und bies gelte auch für die räumliche und zeitliche Ausbehnung bes Kriegszuftandes; fo habe mahrend bes deutsch-frangösischen Arieges auf beutschem Landgebiete taum für wenige Tage (Enbe Juli bis Anfang August 1870) und nur für einige Grenzbezirte ber "Ariegszustand" im Sinne bes Berficherungsrechts geherricht. Damit ftimmt anscheinend ber von Gerhard und anberen verfaßte Rommentar jum Berficherungsvertragsgefete (G. 388, 389 556) überein.

Die Auffassung ift indes nicht als allgemeine und herrschende

Anficht zu bezeichnen. Wo anderweit im Schrifttum und in bochstrichterlicher Rechtsprechung bei Dentung verficherungsrechtlicher Kriegsflaufeln auf den tatfächlichen Rriegsauftand Gewicht gelegt ift, geschah bies. soweit erlichtlich, in bem Sinne, bag es eines vollerrechtlichen Prieaszustandes nicht bedürfe, der tatfachliche genuge. Bgl. namentlich Danes, Berficherungsleriton S. 1119, Conrabt, Reuerverficherung und Rrieg in den Beröffentlichungen bes beutschen Bereins für Berlicherungswiffenschaft, Beft 26 G. 81, Josef im Recht 1914 G. 602. In bem auch bom Berufungerichter angezogenen Reichsgerichtsurteile vom 28. April 1909 ist ausgeführt, ber Begriff bes Rrieges im Sinne bes Seeversicherungsrechts bede fich nicht mit bem Begriffe bes Rrieges im Sinne bes Bolferrechts, begreife vielmehr auch folche gewalttätige, friegsähnliche Sandlungen, die von polferrechtlich nicht anerkannten Mächten ausgeben. In feinem über einen Anfpruch aus einem Unfallverficherungsvertrag entscheibenben Urteile vom 15. Juni 1917 (oben S. 318) hat ber gegenwärtig erkennende Senat bie Anwendung einer Bertragstlaufel, wonach von der Berficherung Unfälle ausgeschloffen waren, die ber Berficherte burch Rriegsereigniffe erleibet, auf folgenden Tatbeftand beiabt. Der im Bingerbrud wohnhafte Berficherungsnehmer fuhr am 6. August 1914 mit seinem Automobil nach Saar-Unterwegs wurde er von einem Greng- und Bahnwächter festgenommen und in einer nicht zu rechtfertigenden Berkennung ber Sachlage erschoffen (näheres f. oben S. 319/320). Schon mit jener Entscheidung ift die Meinung bekundet, daß die Anwendung versicherungs vertraglicher Kriegstlaufeln nicht grundfählich auf folche Schabenfälle einzuschränken ift, die fich innerhalb bes tatsächlichen Raumgebiets friegerischer Overationen ereignen. Daran balt ber Sengt auch bei ber ihm gebührenden felbständigen (RGB. Bd. 81 G. 117) Ermittlung bes Sinnes ber bier zu beurteilenden Bertragsbeftimmung feft. Der Standpunkt Chrenbergs und ber Borinftang wird ber Mannigfaltigkeit und Berschiebenheit ber besonderen Berhaltniffe, für welche im Berficherungsrechte Kriegstlaufeln in Betracht fommen tonnen, nicht aerecht. Auch die Reichsgerichtsentscheidungen, welche fich auf Rriegstlaufeln für andere als verficherungsrechtliche Vertragsverhältniffe begieben, und wovon einzelne in dem angefochtenen Urteile herangezogen find. konnen der von ber Borinftang vertretenen einschränkenden Deutung feine Stute bieten. Allgemein und grundfätlich und unbeschabet der Geltung engerer Regelung ist für eine befreiende Wirkung der Ariegsklauseln nur die Voraussehung als berechtigt und notwendig anzuerkennen, daß eine ursächliche Beziehung zwischen dem Ariege und den Handlungen oder Unterlassungen, deren Beurteilung erheblich wird,

gegeben fein muß.

Am 4. Auguft 1914 bestand zwischen Deutschland und Rugland sowohl ein völkerrechtlicher als auch schon ein tatfächlicher Daß es bamals erft zu Kampfhandlungen von Arieaszustand. geringer Bebeutung in fehr fern von St. Betersburg gelegenen Grenggebieten gefommen war, tann ber Anwendung bes § 2 Abf. 4 Sat 1 angesichts feines Wortlauts nicht hinderlich fein. Die Beflagte hat burch biefe für ben Berficherer fehr gunftige Bestimmung vom Bereich ihrer Saftpflicht gang unzweibeutig alle Schaben ausgeschieden, die irgendwie urfachlich auf ben Rriegszustand gurudauführen find; jum Ausichluß einer haftung bes Berficherers foll bie Möglichteit genügen, baß für ben verübten Ginbruchdiebstahl ein Kriegszuftand in irgenbeiner Beise unmittelbar ober mittelbar ursachlich geworben ift, sei es, baß bie objektive Tat, sei es, baß Die subjektive Billensrichtung ber Tater burch ben Rriegszuftand ober etwaige von biefem hervorgerufene Buftanbe beeinflußt ober begünftigt fein tann. Der flare Wortfinn ber Rlaufel läft es nicht gu, ihre Geltung auf Schabenfalle einzuschränten, bie innerhalb des Raumgebiets von unmittelbar gegen ben Feind gerichteten Kriegsoperationen vortommen. Der Berfuch des Berufungsurteils, aus bem erften und zweiten Sate bes Abfates 4 nachzuweisen, es muffe fich burchweg um "Ereigniffe" hanbeln, bie eine ftreng raumliche Beziehung jum Orte ber verficherten Sache haben, geht fehl. Rach Bort- und Sagbilbung tonnen als zusammengehörig mit bem Rriegszustande behandelt nur die im erften Sate noch erwähnten Falle eines Aufruhrs, Erdbebens und vultanischen Ausbruchs mit in Betracht tommen. Es ift aber nicht zuzugeben, bag ein urfachlicher Bufammenhang swiften Ereigniffen ber brei letterwähnten Arten und ber Berübung eines Ginbruchdiebstahls lediglich und ausschließlich innerhalb bes Raumgebiets ber unmittelbaren Wirkungen jener Ereigniffe bentbar fei. Abgefeben hiervon bleibt beachtlich, bag bem zwischen zwei ober mehreren Staaten eröffneten Rriegszustande erfahrungsgemäß ein umfaffenberer und ftorenberer Ginfluß auf bie

allgemeine Ordnung der Lebensverhältnisse zukommt als einem Aufruhr, einem Erdbeben oder einem vullanischen Ausbruche. Darum könnte es nicht auffallen, wenn die Wirtungen der Befreiungsklauseln im ersten Falle weiter reichten als in den drei anderen Fällen. Mit der Kriegsklausel wollte die Bersicherungsgesellschaft, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennt, die Möglichkeit gewinnen, eine unverhältnismäßige Gesahrsteigerung, die Haftung für außerordentliche und unübersehdare Schadensälle von sich abzuwehren. Dem mit der Bestimmung verfolgten, an sich nicht unberechtigten Interesse Bersicherers wird nicht genügt, wenn man ihre Geltung auf das Raumgebiet unmittelbarer Kriegsoverationen einschränkt.

Bie aus einem Auffate Lübstorffs in Dafing Rundichau. Jahrgang 28 S. 5fig., hervorgeht, find gegenüber bem als Berbands. Haufel für eine Reihe von Gesellschaften eingeführten § 2 Abs. 4 Sat 1 Befürchtungen babin laut geworben, Die Berficherung habe während ber Kriegszeit überhaupt teine Bebeutung mehr, weil es febr schwierig sein wurde, ben Nachweis zu erbringen, daß ein Ginbruch während ber Kriegszeit nicht in irgend einer Weise burch ben Ariegszustand begunftigt worden fei. Die Besorgnisse gingen zu Ginbruchdiebstahlsfälle, bei benen eine innere Begiehung ber Tat und der Absicht der Täter zum Kriege fehlt, werden nicht selten and im Laufe eines Krieges vortommen, und bei angemeffen fachlicher Erörterung und Bürdigung wird fich vermeiben laffen, daß bie Befreiungstlausel auf Fälle Anwendung finde, für die fie nach ihrem Inhalt und Grunde nicht bestimmt ift. Wenn bagegen bem Rriege eine urfächliche Bedeutung für Ginbruchdiebstähle gutommt, fo barf man nicht zwischen ben in ber Gegend ber Rampfhandlungen und ben fern von diefer Gegend begangenen Diebstahlsfällen unter-Rach bem Sinne ber Befreiungstlausel rechtfertigt fich scheiben. bann vielmehr ihre gleichmäßige Anwendung auf jene wie auf biese Das Berufungsurteil betont, § 2 Abs. 4 fielle eine allgemeine Bedingung bar, die gegenüber jedem Berficherten biefelbe Auslegung erfordere. Der Ansicht ift beizustimmen. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Rlaufel für alle im Laufe eines Krieges an demfelben Orte vorkommenden Källe von Einbruchsdiebstahl eine gleichmäßige Wirfung üben muffe. Bollte man auch einraumen, daß es bei Diebftählen fern bom Rriegsschauplate hänfig an einer inneren Beziehung

zum Kriege fehlen wird, so kann doch bei einzelnen Tatfällen immerbin folche Beziehung vorliegen. Die Frage ber Anwendbarkeit ber Kriegs-Maufel ift für jeben einzelnen Satfall nach ben für seine Geftaltung und Bebeutung maggeblichen Sachumftanben befonbers zu brufen. Dabei tann auch bie Staatsangeborigfeit einerseits bes Berficherten und Beidabigten, anderfeits ber Einbrecher ins Bewicht fallen, jumal, wenn die versicherten Gegenstände im Gebiet eines mit dem Beimatftaate des Berficherten im Arieae befindlichen Staates aufbewahrt merben. Ratur und Entwidelung bes Berficherungswefens bringen es mit fich, bag beutiche Gefellichaften ihren Gefchaftsverkehr nicht felten auch auf Berficherung von Gefahrumftanben erftreden, beren Sit im Auslande lieat. Solchenfalls dürfen und muffen bei Brüfuna der Anwendbarteit einer Kriegstlausel bes im & 2 Abs. 4 gegebenen Inhalts alle Sachumftanbe berücklichtigt werben, bie nach ber Gigenart bes einzelnen Tatfalls für einen ursächlichen Zusammenhana awifden bem Rriege und bem Ginbruchsbiebstabl fprechen. Berufungsurteil gebentt bes Grundfates. bag untlare und unbestimmte Ausbrude ber Berficherungebebingungen im Zweifel gegen ben Berficherer als Berfaffer ber Bebinaungen auszulegen find. Der Grunbfat ift anzuerkennen, für feine Anwendung bleibt indes hier tein Raum. Für die Enticheidung bes vorliegenden Rechtsfalles können fich weber aus der Bortfaffung des § 2 Abs. 4 noch aus der Zweckbestimmung ber Rlaufel wesentliche Aweifel und Bebenken fiber ihre Tragweite ergeben. Den Erwägungen allgemeiner Art, mit benen die Borinftanz einen Ausschluß ber Saftung ber Beklagten verneint, ift sonach nicht beizustimmen.

In zweiter Reihe hat das Berufungsurteil die Frage, auf welche es nach richtiger Ansicht für die Entscheidung ankam, behandelt, nämlich ob ein Raufalzusammenhang des Sturmes auf die Botschaft und der verübten Plünderungen mit dem Kriege bestand. Der Berufungsrichter verneint die Frage. Er sieht in dem Kriege nur den "Anlaß" zu jenen Bortommnissen und sindet ihre adäquate und ausschließliche Ursache in gewissen besonderen Umständen, "die keine Begleiterscheinung des Krieges zu sein brauchten", einmal in den unwahren, die Bolksleidenschaft auspeitschenden Gerüchten, die Kaiserin Mutter sei in Deutschland übel behandelt und das Botschaftsgebäude in Berlin sei verbrannt worden, und sodann entscheidend darin, daß

bie Organe der Petersburger Polizeigewalt die Plünderungen geflissentlich geduldet und sich dadurch eines Bölkerrechtsbruchs schuldig gemacht haben. Wit Recht greift aber die Revision diese Urteilsbegründung als unhaltbar an.

Die Erfahrung, und zwar nicht erft bes jegigen Rrieges, sonbern auch icon früherer Rriege, lehrt, daß gerade in ber erften Reit nach ber Rriegserklärung eine farte Erregung völfischer Empfindungen und Leibenschaften einzutreten pflegt; aus ber Luft geholte, unwahre, ber feindlichen Macht und beren Angehörigen ungunftige Gerüchte und Rachrichten werben aufgebracht, finden Berbreitung und Glauben. bringen eine Steiderung ber Gefühle ber Erbitterung und bes Saffes mit fich und führen auch zu tatlichen Ausschreitungen, Die fich gegen erreichbare Angehörige bes feindlichen Staates und gegen beren Gigentum richten. Bei ben Ginbruchen und Plunberungen in ber Racht zum 5. August 1914 handelt es sich also keineswegs um bem Rriege frembe, mit ihm nicht zusammengehörige Dinge, fie find burch ben Kriegszuftand erft möglich geworben, finden barin ibre Grundlage, und es entspricht burchaus ben Richtlinien ber Lebre vom abaquaten Raufalzusammenhange, hier bem Rriegszustand eine eng urfächliche Bebeutung für bie verübten Blunberungen und ben herbeigeführten Sachschaben beizumessen. Sieran kann die Tatsache nichts ändern, daß wesentlich mitwirksam das Verhalten ber zur Anfrechterhaltung ber öffentlichen Ordnung in St. Betersburg berufenen Organe ber ruffifchen Bolizei wurde, Die in grober Bflichtverletung die Blünderungen buldeten und begunftigten. Sieraus folgt nur, baß auch in biefen Mitgliedern ber ruffischen Bolkacmeinschaft bas burch ben Kriegszustand hervorgerufene Gefühl bes Haffes gegen Deutschland und beffen Angehörige übermächtig geworben ift und fie bazu gebracht hat, fich über jede gebotene Rückficht auf Anftand, Amtspflicht und Bolferrecht hinwegzuseten.

Das Berufungsurteil legt eingehend dar, man habe nach den Erfahrungen aus der Zeit bis zum gegenwärtigen Kriege einen so schweren Böllerrechtsbruch nicht vorhersehen können, weder die Beklagte noch der Kläger hätten an eine berartige Möglichkeit gedacht. Wäre der Gesichtspunkt überhaupt beachtlich, so ließe sich doch nicht folgern, daß die Beklagte für den eingetretenen Schaden aufzukommen habe. In erster Linie trifft der Schade den Eigentümer der gestohlenen und

zerftörten Gegenftande. Bu einer Feststellung, wonach es im Sinne bes Vertragswillens liege, daß bie Verficherungsgesellschaft ben Schaben zu ersetzen habe, läßt fich nicht gelangen, wenn für beibe an ber Bersicherung beteiligten Bersonen bei Abschluß des Bertrags ein Schade. wie er später eingetreten ift. aukerhalb bes Rahmens jeder denkharen Möglichkeit und Berechnung gelegen hat. Die angebeuteten Urteilserwägungen muffen aber auch schon beshalb versagen, weil hier ber Bertrag auf Grund allgemeiner Bedingungen ber Berficherungsgesellschaft zustande gekommen ift. Es bleibt bann für Reststellungen an ber Hand des für den einzelnen Abschluß besonders zu ermittelnden Bertragswillens tein Raum. Die Frage ift bann nach bem Sinne der betreffenden Bestimmungen in ihrer allgemeinen Geltung zu stellen. und in dem so zu ermittelnden Sinne find biese für und gegen jeden Berficherungsnehmer, ber ben Bertrag auf diefer Grundlage eingegangen ift, maßgebend (RBR. Bd. 81 S. 119). Bon biefem Gefichtsvunkt aus erscheint es unerheblich, ob ein so grober Bölkerrechtsbruch, wie er in ber Nacht zum 5. August 1914 verübt ift, vorhersebbar mar. Die Bellagte hat sich burch ben § 2 Abs. 4 einen weitgehenden Schutz gegen Haftung für Schäben aus Abweichungen von normalen Friedens-. Ordnungs- und Ruhezuständen gesichert, und ber ftreitige Schabe fällt in das Gebiet der Befreiung des Versicherers, weil er in engem urfächlichem Rusammenhange mit bem Kriege und einem badurch hervorgerufenen Auftande mangelnder Ordnung erwachsen ift.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, und, da die Sache zur Entscheidung im Sinne des Antrags der Beklagten reif ist, in Abanderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen."